



Regierungsrat

Luzern, 11. April 2017

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 279

Nummer: A 279
Protokoll-Nr.: 389
Eröffnet: 30.01.2017 / Gesundheits- und Sozialdepartement

Anfrage Bernasconi Claudia und Mit. über die Ersatzabgaben und den Wohnraum bei der Verteilung von Asylsuchenden auf die Gemeinden

Zu Frage Nr. 1: Erlischt mit der Aufhebung der Gemeindeverteilung automatisch auch die Rechnungsstellung für die Ersatzabgaben?

Gemäss § 29 Abs. 3 der Kantonalen Asylverordnung (SRL Nr. 892b) stellt die Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen den betroffenen Gemeinden die zu leistenden Ersatzabgaben quartalsweise in Rechnung. Die Rechnungen für das vierte Quartal 2016, d.h. für die Periode vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2016, wurden nach Abschluss und Auswertung des Quartals, d.h. im Januar 2017 verschickt. Nicht fristgerecht beglichene Rechnungen werden bzw. wurden im Anschluss gemahnt.

Die Rechnungsstellung für Gemeinden, die per 31. Dezember 2016 noch offene Rechnungen für Ersatzabgaben aufwiesen, erlischt demnach erst mit deren vollständigen Begleichung und somit nach dem Zeitpunkt der Aufhebung der Gemeindeverteilung am 31. Dezember 2016. Für das Jahr 2017 erfolgt keine Rechnungsstellung.

Zu Frage Nr. 2: Wie viele Gemeinden haben insgesamt wie viele Ersatzabgaben bezahlt?

Insgesamt wurden durch die Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen 30 Gemeinden Ersatzabgaben im Gesamtbetrag von 455'520 Franken in Rechnung gestellt.

Zu Frage Nr. 3: Wie viele Gemeinden haben diese Ersatzabgaben nicht bezahlt? Wie gross ist die Wahrscheinlichkeit, dass diese Gemeinden die Ersatzabgaben noch bezahlen werden beziehungsweise müssen?

Noch nicht beglichen wurden die Rechnungen bzw. Mahnungen durch sechs Gemeinden im Betrag von 172'930 Franken (Stand 28. März 2017). Derzeit sind beim Gesundheits- und Sozialdepartement als Rechtsmittelinstanz Verfahren anhängig. Gegen dessen Entscheide steht wiederum der Rechtsmittelweg gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (SRL Nr. 40) offen.

Zu Frage Nr. 4: Werden die Ersatzabgaben vollständig an die Gemeinden überwiesen, welche mehr Plätze zur Verfügung gestellt haben als verpflichtet, oder wird ein Teil zurückbehalten? Wenn ja, wie viel und wofür?

Gemäss § 29 Abs. 2 der kantonalen Asylverordnung (SRL Nr. 892b) werden die geleisteten Ersatzabgaben vollumfänglich im Verhältnis zur Anzahl Asylsuchender, vorläufig aufgenommener Personen und Flüchtlinge an diejenigen Einwohnergemeinden verteilt, die ihr Aufnahmesoll übererfüllt haben.

Zu Frage Nr. 5: Wie viel können diese Gemeinden im Einzelnen nun an Zahlungen vom Kanton erwarten?

Die Höhe der Vergütungen an die Gemeinden variiert aufgrund der Kriterien gemäss § 29 Abs. 2 der Kantonalen Asylverordnung (SRL Nr. 892b), nämlich der Anzahl in der Gemeinde lebenden Asylsuchenden, vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlingen. Maximal kann jedoch die Gesamtsumme der in Rechnung gestellten Ersatzabgaben verteilt werden. Diese Gesamtsumme steht aufgrund der laufenden Rechtsmittelverfahren jedoch noch nicht definitiv fest.

Zu Frage Nr. 6: Ist damit zu rechnen, dass die temporäre Einführung von Ersatzabgaben für Gemeinden eine einmalige Aktion war?

Der Kanton Luzern verfügt derzeit über genügend Plätze, um die ihm zugewiesenen Asylsuchenden, vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlinge unterzubringen, inkl. einer Anzahl strategischer Reserveplätze, auf die im Bedarfsfall schnell zurückgegriffen werden kann. Eine zukünftige erneute Aktivierung der Gemeindeverteilung gemäss § 24 der Kantonalen Asylverordnung (SRL Nr. 892b) kann jedoch nicht ausgeschlossen werden und ist abhängig von der Entwicklung der Migrationsbewegungen nach Europa einerseits und der Situation in Europa andererseits.

Zu Frage Nr. 7: Was geschieht mit den angemieteten Wohnungen, welche nicht mehr benutzt werden?

Die Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen ist in Zusammenarbeit mit der Dienststelle Immobilien daran, den aktuellen Wohnungsbestand des Kantons Luzern für den Asyl- und Flüchtlingsbereich zu bereinigen. Mietverträge von Wohnungen, die nicht mehr benötigt werden, werden unter Respektierung der entsprechenden Fristen gekündigt.

Zu Frage Nr. 8: Für wie viele Personen wurden Unterkünfte gemietet, die nun effektiv nicht belegt sind, und wie hoch sind die daraus resultierenden Kosten?

In Zusammenhang mit dem starken Anstieg der Asylgesuche im Jahr 2015, der sich bis ins Jahr 2016 hineinzog, hat der Kanton Luzern in Zusammenarbeit mit den Standortgemeinden diverse temporäre Unterkünfte (TUK) in Betrieb nehmen können. Mit Ausnahme der TUK Schötz, die eine Sollkapazität von 100 Plätzen aufweist, wurden sämtliche Unterkünfte in Betrieb genommen und Asylsuchende einquartiert. Die TUK Schötz dient der Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen als strategische Reserve, für die monatlich 12'500 Franken aufgewendet werden. Dies, um die fehlenden Einnahmen der Gemeinde auszugleichen, die zuvor mit der Nutzung der Unterkunft für militärische Dienstleistungen (jährlich 150'000 Franken) erwirtschaftet worden sind und weiterhin würden.

Parallel zu den Zentrumsunterkünften wurden seit 2015 auch die Mietverhältnisse für Wohnungen in den Gemeinden ausgebaut. Seit Ende 2016 ist die Dienststelle Asyl- und Flücht-

lingswesen auch in diesem Bereich an einer Bereinigung der Unterkunftsplätze. In den letzten Monaten wurden im Zuge dieser Bereinigung insgesamt 36 Wohnverhältnisse mit 180 Plätzen gekündigt. Aktuell bestehen 616 Mietverhältnisse mit insgesamt 2'798 Sollunterbringungsplätzen. Von diesen Sollunterbringungsplätzen sind aktuell 2'218 belegt. Zu beachten ist, dass die Definition der Sollunterkünfte sich auf eine maximale Belegung, in Notlagen bezieht.

Bis Ende Juni 2017 werden infolge Kündigung durch den Kanton oder Auslaufen von befristeten Mietverhältnissen weitere 26 Mietverhältnisse mit total 134 Plätzen hinfällig. Wie bei den Zentrenplätzen wird auch im Bereich der Unterkunftsplätze in den Wohnungen ein gewisser Leerstand als strategische Reserve benötigt. Die durchschnittlichen Mietkosten pro Person in den Wohnungen des Kantons belaufen sich monatlich auf 350 Franken pro Person und liegen damit im langjährigen Mittel. In diesen Kosten eingeschlossen sind auch die Leerwohnungen. Der Wohnungsbestand soll noch weiter reduziert werden, damit werden auch die Mietkosten pro Person sinken.

Zu Frage Nr. 9: Wie verhält es sich bei Asylunterkünften in den Gemeinden, deren Verträge vor Ablauf der vorgesehenen Dauer gekündigt wurden:

- a. Bezüglich getätigten Investitionen (Rückbau oder Übergang in den Besitz der Gemeinde und wie sind die Bedingungen dafür)?
- b. Bezüglich Entschädigung pro Tag (volle, reduzierte oder gar keine Entschädigung mehr bis zum vereinbarten Vertragsende)?

a) Grundsätzlich werden die TUK vollständig zurückgebaut. Insbesondere bei den Schutzanlagen des Zivilschutzes gelten die Bestimmungen und Vorschriften des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS), das für die technischen Ausführungen von Schutzanlagen zuständig ist. Wo möglich wurden Investitionen (z.B. Warmwasserversorgung, Duschen) so getätigt, dass diese gemäss den Vorgaben des Bundes nachhaltig belassen werden können. So können kostenintensive Rückbau- und Sanierungskosten vermieden werden. Elektrische Installationen werden grundsätzlich zurückgebaut, da diese Zusatzinstallationen den EMP-Schutz (Schutz gegen den elektromagnetischen Impuls) der Anlage verletzen (der EMP-Schutz konnte aus terminlichen und finanziellen Gründen beim Erstellen der Zusatzinstallationen nicht sichergestellt werden). EMP-Schutzinstallationen unterliegen der Bewilligungspflicht des BABS. Überschreiten jedoch die Rückbau- und Instandstellungskosten die zusätzliche Installation des EMP-Schutzes, besteht die Möglichkeit, den EMP-Schutz nachzurüsten. Brandmeldeanlagen werden ausser Betrieb genommen und nach Möglichkeit dem Anlageeigentümer kostenlos ins Eigentum übertragen. Dies, weil die Rückbaukosten mit Instandstellung den Eigenwert der Anlagen massiv überschreiten.

Das Vorgehen wird jeweils anlässlich einer Begehung mit der Eigentümerschaft festgelegt. In der Regel werden nur jene getätigten Installationen ohne Kostenfolge an die Eigentümerschaft übergeben, deren Rückbau die Übergabekosten überschreitet. Mit der kostenlosen Übernahme der Installationen wird die Nutzung einer Schutzanlage für den Eigentümer erweitert, indem er neben Zivilschutz oder Armee auch zivile Personen einquartieren kann.

b) Vorzeitig, d.h. vor Vertragsablauf wurde der Betrieb in den TUK Buchrain, Meggen und Ruswil eingestellt. Solange die Anlage als Reserve für den Kanton zur Verfügung gehalten wird, beziehungsweise längstens bis zum Ende der ursprünglich vereinbarten Betriebsdauer bezahlt der Kanton die anfallenden Nebenkosten wie zum Beispiel Strom oder Heizung. Entschädigungen in Form von Beiträgen pro Tag und Person wurden nur so lange geleistet, wie tatsächlich Personen untergebracht waren.

Die TUK Horw (100 Sollplätze) wurde per 31. Dezember 2016 lediglich vorläufig in ihrem Betrieb eingestellt. Der Kanton kann diese noch einmal für eine maximale Dauer von einem Jahr in Betrieb nehmen. Diese Vereinbarung gilt bis längstens Ende 2018. Die TUK Horw dient der Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen zusammen mit der TUK Schötz als strategische Reserve und kann bei Bedarf innerhalb von kurzer Zeit wieder in Betrieb genommen werden.

Zu Frage Nr. 10: Wie gedenkt der Kanton beziehungsweise das Gesundheits- und Sozialdepartement die Informationspraxis gegenüber den Gemeinden in diesem Bereich generell zu verbessern?

Das zuständige Gesundheits- und Sozialdepartement wird in Zusammenarbeit mit der Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen weiterhin frühzeitig, regelmässig und systematisch die Gemeinden informieren.